Fachoberschule
Bereichsleiter: Herr Studiendirektor Rainer Trautmann
Praktikumsbetreuung: Herr Oberstudienrat Roland Hegerl

INFORMATION ZUM ZWEITEN TÄTIGKEITSBERICHT (WÖCHENTLICHE AUSBILDUNGSNACHWEISE)

Zielsetzungen, Inhalte und Formalia des zweiten Tätigkeitsberichtes werden ausführlich im Unterricht besprochen.

(1) Zielsetzungen:

Im Rahmen der Fachoberschulverordnung[1] sind im ersten Ausbildungsabschnitt von den Schülerinnen und Schülern Ausbildungsnachweise in Form von zwei Tätigkeitsberichten verpflichtend vorgesehen. Diese sind sowohl der Ausbildungsleitung des Betriebes als auch der Schule vorzulegen.

Bei der schriftlichen Ausarbeitung des **zweiten Tätigkeitsberichtes** geht es darum, die vielfältigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu ordnen, zu systematisieren und in Schriftform strukturiert wiederzugeben. Damit wird der zweite Tätigkeitsbericht zu einem wichtigen Reflexionsinstrument für die Schülerinnen und Schüler. Gleichwohl werden Techniken und Methoden der Dokumentation eingeübt, die für das spätere Studium oder auch für das spätere Berufsleben notwendige Voraussetzungen sind.

(2) Inhalte:

Der **zweite Tätigkeitsbericht** dokumentiert sowohl den sachlichen als auch den zeitlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung im gelenkten betrieblichen Praktikum. Er beinhaltet alle im gesamten Praktikumszeitraum dokumentierten wöchentlichen Ausbildungsnachweise in der jeweiligen Praxiseinrichtung. Täglich ausgeführte Arbeiten, Tätigkeiten und Unterweisungen sind detailliert aufzulisten und sowohl inhaltlich als auch sprachlich korrekt und präzise darzustellen. Für jeden betrieblichen Arbeitstag / für jede Arbeitswoche ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

(3) Formalia:

Formale und inhaltliche Festlegungen für die Ausarbeitung des zweiten Tätigkeitsberichtes werden im Unterricht besprochen**.** Eintragungen in den jeweiligen wöchentlichen Ausbildungsnachweisen können von den Schülerinnen und Schülern in einem im Downloadbereich der BSGG bereitgestellten Excel-Dokument vorgenommen werden**:→service→downloads→Fachoberschule**

Weitere Hinweise zum 2. Tätigkeitsbericht sind unter folgenden Link abrufbar*: www.bsgg.net → Service → Downloads → Fachoberschule → 2. Tätigkeitsbericht: Information für die Schüler/innen*
Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer überprüft den zweiten Tätigkeitsbericht auf Vollständigkeit.
Auch der zweite Tätigkeitsbericht ist fristgerecht in seiner endgültigen Fassung dem Betrieb zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Betrieb dokumentiert die Kenntnisnahme (Firmenstempel und Unterschrift) auf dem im Bericht vorgesehenen Vermerk *Kenntnisnahme des Betriebes*. Der festgelegte schulische Abgabetermin für den zweiten Tätigkeitsbericht ist von der Schülerin / vom Schüler verbindlich einzuhalten.

(4) Bewertung:

Wird der zweite Tätigkeitsbericht nicht abgegeben, so kann auch nicht in den zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Jahrgangsstufe 12) versetzt werden. Wird der zweite Tätigkeitsbericht aus Gründen, die die Schülerin/der Schüler zu verantworten hat, unvollständig oder verspätet abgegeben, entscheidet die Zulassungskonferenz über eine Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule.

[1] Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. August 2018, S.634-638)